

Satzung
des Deutschen Roten Kreuzes – Kreisverband Wedding / Prenzlauer Berg e.V.
(in der am 10. September 2010 beschlossenen Fassung)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis und Grundsätze

1. Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Wedding / Prenzlauer Berg, ist Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt in seinem Gebiet die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und als nationale Hilfsgesellschaft.
2. Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., arbeitet der Kreisverband auf der Grundlage der Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949, der Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen. Er überwacht deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in seiner Tätigkeit die Ideen der Völkerverständigung und des Friedens.
3. Im Deutschen Roten Kreuz arbeiten Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der sozialen Stellung und der politischen Überzeugung zusammen.
4. Der Kreisverband bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 2 Name, Rechtsform

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. Er führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Wedding / Prenzlauer Berg e.V.". Der Kreisverband hat seinen Sitz in Berlin-Wedding und ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Charlottenburg Nr. 15701 Nz).
2. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
3. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Bezirke Wedding und Prenzlauer Berg von Berlin.
4. Die Bundessatzung des DRK und die Satzung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. sowie die von der Landesversammlung bzw. vom Landesausschuß des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. erlassenen Ordnungen sind für den Kreisverband verbindlich. Soweit sie Mitgliedsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Aufgaben

1. Der Kreisverband nimmt im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten die Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege und als nationale Hilfsgesellschaft gleichrangig wahr.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Soziale Arbeit für Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, alte Menschen, Kranke und Behinderte sowie für andere Personen oder Gruppen, die der besonderen Zuwendung bedürfen
 - b) Krankenpflege, Haus- und Hauskrankenpflege, Gesundheitsdienst und Gesundheitspflege, Mitwirkung beim Blutspendedienst sowie Umweltschutz
 - c) Erste Hilfe und Rettung von Menschenleben bei Unfällen, Unglücken und Katastrophen einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, der Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte, des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe

- d) Wahrnehmung der sich für den Kreisverband aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen und den Zusatzprotokollen ergebenden Aufgaben sowie Verbreitung der Kenntnisse der Abkommen und des humanitären Völkerrechts
 - e) Aus- und Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Kreisverbandes sowie Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Schwimmen einschließlich der dazu gehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
3. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Kreisverband Heime und Einrichtungen unterhalten.
 4. Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern die Zugehörigkeit zum DRK. Er wirbt für seine Aufgaben und Ideale in der Bevölkerung.
 5. Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitglieder, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen. Er vertritt diese gegenüber dem DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V., den Behörden und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeitsbereich oder Aktivitäten sich auf das Gebiet des Kreisverbandes beziehen, sowie den sonstigen auf dieser Ebene tätigen Verbänden.
 6. Der Kreisverband arbeitet mit den übrigen DRK-Kreisverbänden in Berlin, mit dem DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. und der DRK-Schwesternschaft Berlin e. V. eng zusammen.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

1. Die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichachtung und Gleichberechtigung von Frau und Mann durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter erfüllt. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrags. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist besonders zu fördern.
2. Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung im Kreisverband erfolgt insbesondere in folgenden Rotkreuz-Gemeinschaften:
 - a) Jugendrotkreuz
 - b) Bereitschaften
 - c) Wasserwacht
 - d) Arbeitskreise zu einzelnen Aufgabenstellungen wie z. B. Sozialarbeit.
 Die Arbeit der Rotkreuz-Gemeinschaften richtet sich nach den vom DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. für diese Gemeinschaften beschlossenen Ordnungen.
3. Die ehrenamtliche Arbeit kann auch in anderen Formen organisiert werden, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Kreisverband zu ermöglichen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft und verbandliche Ordnung

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

1. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die dem Kreisverband nach Maßgabe der folgenden Absätze als fördernde Mitglieder oder als aktive Mitglieder beitreten wollen.
2. Fördernde Mitglieder des Kreisverbandes können alle Personen werden, die die Arbeit des Kreisverbandes durch regelmäßige Beitragszahlung unterstützen wollen.
3. Aktive Mitglieder können alle über 16 Jahre alten Personen werden, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes ehrenamtlich mitwirken wollen und – sofern sie in Rotkreuz-Gemeinschaften tätig werden wollen – die Voraussetzungen für die Aufnahme in die jeweilige Rotkreuz-Gemeinschaft erfüllen. Die aktive Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz ist mit Vollendung des sechsten Lebensjahres möglich.

4. Die Beitrittserklärung persönlicher Mitglieder erfolgt schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Vorstand kann die Beschlußfassung über die Aufnahme aktiver Mitglieder, die in Rotkreuz-Gemeinschaften tätig sein wollen, auf der Grundlage der für die Rotkreuz-Gemeinschaften geltenden Ordnungen an die Leitungskräfte dieser Rotkreuz-Gemeinschaften delegieren.
5. Funktionsträger oder andere Angehörige von Organen und Gremien entsprechend dieser Satzung werden mit der Annahme ihrer Wahl, ihrer Berufung oder Benennung aktive Mitglieder.
6. Juristische Personen, deren Aufgaben denen des DRK entsprechen, oder die bereit sind, die Arbeit des Kreisverbandes zu fördern, können durch Beschluß des Kreisausschusses als korporative Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen.
7. Personen, die sich um den Kreisverband besonders verdient gemacht haben, können vom Kreisausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt oder Tod des persönlichen Mitglieds
 - b) Austritt oder Auflösung des korporativen Mitglieds
 - c) Erlöschen
 - d) Ausschluß.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten austreten.
3. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes erlischt, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Kreisvorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Kreisverbandes bzw. des Roten Kreuzes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Das Verfahren des Ausschlusses eines aktiven Mitgliedes aus einer Rotkreuz-Gemeinschaft regelt sich nach der für diese Rotkreuz-Gemeinschaft geltenden Ordnung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. Mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluß unanfechtbar wird, wird das Mitglied als förderndes Mitglied geführt.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder, Zusammenarbeit im Kreisverband

1. Alle persönlichen Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder können ihr Wahlrecht nur dann ausüben, wenn sie für den Monat, in dem die Wahl stattfindet, ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
2. Wählbar sind alle persönlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die hauptamtlich beim DRK beschäftigt sind, können nicht zu Kreisvorstandmitgliedern oder in Funktionen, die die Mitgliedschaft im Kreisausschuß beinhalten, gewählt oder berufen werden.
3. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit innerhalb des Jugendrotkreuzes richten sich nach der Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.
4. Durch eine Person können mehrere Ämter entsprechend dieser Satzung und/oder der Ordnungen für die Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden. Der Kreisvorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister dürfen im Kreisverband neben diesem Amt kein weiteres Vorstandsamt und keine weitere Funktion übernehmen, die sich nicht direkt aus ihrem Vorstandsamt ergibt.

5. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, die Mitgliedsnadel des DRK zu tragen. Sie werden in angemessener Weise über die Belange und Aktivitäten des Kreisverbandes informiert. Der umfassende Kontakt zu den persönlichen Mitgliedern ist ein besonderes Anliegen des Kreisverbandes.
6. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich nach dem vom Landesausschuß des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. beschlossenen Betrag richtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Alle Organe, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten und leisten dem anderen die notwendige Hilfe.

§ 8 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

1. Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Kreisvorsitzende bei Gefahr im Verzuge
 - a) den Mitgliedern, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen.
 - b) Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuz-Gemeinschaften und die übrigen im § 18 genannten Funktionsträger bis zur Dauer eines Monats vorläufig von ihren Aufgaben entbinden.
2. Der Kreisvorsitzende soll, bevor er tätig wird, die Betroffenen hören und den Kreisvorstand unverzüglich informieren. Seine hier geregelte Befugnis endet, wenn die Situation beherrscht wird.
3. Über eine endgültige Abberufung entsprechend Absatz 1 Buchstabe b) hat der Kreisausschuß innerhalb eines Monats zu entscheiden. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. angerufen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Abschnitt: Organisation

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisversammlung
- b) der Kreisausschuß
- c) der Kreisvorstand.

§ 10 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus allen persönlichen Mitgliedern des Kreisverbandes.

§ 11 Aufgaben der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 16 a) bis f)
- b) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V.
- c) Bestellung eines Abschlußprüfers
- d) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Finanzberichts des Kreisverbandes und Aussprache darüber
- e) Entlastung des Kreisvorstandes
- f) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
- g) Änderung der Satzung sowie Beschlußfassung über Ordnungen mit Satzungsrang
- h) Auflösung des Vereins

§ 12 Durchführung der Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Aushang in der Kreisgeschäftsstelle einberufen und von ihm geleitet. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Der Kreisvorsitzende kann aus eigenem Ermessen eine Kreisversammlung einberufen. Er muß auf Beschluß des Kreisvorstandes oder des Kreisausschusses oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten mit einer Ladungsfrist von drei Wochen eine Kreisversammlung einberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über die Durchführung der Kreisversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Kreisvorsitzenden und dem von ihm für die Kreisversammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Anträge gemäß § 11 f) sollen bis spätestens eine Woche vor der Kreisversammlung beim Kreisvorsitzenden vorliegen. Sie sind jedoch unabhängig von dieser Frist in der Kreisversammlung zu behandeln und können auch in der Kreisversammlung gestellt werden.
7. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können nur im Rahmen einer ausdrücklich mit diesem Tagesordnungspunkt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufenen Kreisversammlung behandelt werden.

§ 13 Die Delegierten des Kreisverbandes

1. Die Zahl der Delegierten des Kreisverbandes für die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. richtet sich nach dem in der Satzung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. festgelegten Schlüssel. Es sollen mindestens ebenso viele Ersatzdelegierte wie Delegierte gewählt werden.
2. Für die Ersatzdelegierten wird eine Rangreihenfolge entsprechend der auf sie entfallenen Stimmen festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Sofern Delegierte an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind oder im Laufe der Amtsperiode ausscheiden, rücken die Ersatzdelegierten entsprechend der festgelegten Rangreihenfolge nach. Ersatzdelegierte, die für einen ausgeschiedenen Delegierten nachrücken, müssen nicht durch eine erneute Wahl als Delegierte bestätigt werden.
4. Eine Nachwahl von Delegierten und/oder Ersatzdelegierten findet statt, wenn
 - a) die Zahl der Delegierten trotz Nachrückens der Ersatzdelegierten unter die durch den Schlüssel bestimmte Zahl sinkt und/oder
 - b) die Zahl der Ersatzdelegierten weniger als die Hälfte der Delegierten beträgt.
5. Die Delegierten sind an Beschlüsse der Kreisversammlung gebunden.

§ 14 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuß gehören an:

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
- b) ein Vertreter der Kreisjugendleitung
- c) ein Vertreter der Kreisbereitschaftsführung
- d) ein Vertreter der Leitung der ehrenamtlichen sozialen Arbeit im Kreisverbandes
- e) ein Vertreter der Leitung der Wasserwacht des Kreisverbandes
- f) der Rotkreuzbeauftragte des Kreisverbandes
- g) der Konventionsbeauftragte des Kreisverbandes.

§ 15 Aufgaben des Kreisausschusses

1. Der Kreisausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der Zusammenarbeit innerhalb des Kreisverbandes
 - b) Erlaß von Ordnungen unterhalb des Satzungs-rangs
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes sowie von Nachträgen
 - d) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
 - e) Erarbeitung von Beschlußvorlagen für die Kreisversammlung
 - f) Bildung und Auflösung von Rotkreuz-Gemeinschaften
 - g) Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen
 - h) Aufnahme von juristischen Personen als korporative Mitglieder
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Der Kreisausschuß tagt mindestens vierteljährlich.

§ 16 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand gehören an
 - a) der Kreisvorsitzende
 - b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
 - c) der Kreisschatzmeister
 - d) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung
 - e) der Beauftragte für den Aufgabenbereich "Nationale Hilfsgesellschaft"
 - f) der Beauftragte für den Aufgabenbereich "Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege"
 - g) der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften
 - h) der Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme
2. Die Mitglieder a) bis c) sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Sofern bei Abstimmungen Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden.

§ 17 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit aller Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung. Er stellt den Haushaltsplan des Kreisverbandes auf und ist im übrigen neben den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes zuständig, deren Erledigung durch diese Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Kreisvorstand tagt mindestens zweimonatlich. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als drei seiner Mitglieder, darunter mindestens der Kreisvorsitzende oder der stellvertretende Kreisvorsitzende, anwesend sind. Dies gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter innehat.
3. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Kreisverbandes bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 16 a) bis c). Soweit der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 21 tätig wird, ist er befugt, den Kreisverband zu vertreten; in diesem Fall genügt für eine rechtswirksame Verpflichtung seine Unterschrift. Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand Berichte und Unterlagen von den Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes anfordern.
5. Auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden bestellt und entläßt der Kreisvorstand den Kreisgeschäftsführer.
6. Der Kreisvorsitzende ist Repräsentant des Kreisverbandes und vertritt den Kreisverband in den Organen des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. Er wirkt darauf hin, daß die Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

§ 18 Ehrenamtliche Dienste

1. Das Jugendrotkreuz ist der selbständige und eigenverantwortliche Jugendverband des DRK. Seine Arbeit richtet sich nach der Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.
2. Die Kreisjugendleitung koordiniert die Arbeit des Jugendrotkreuzes und seiner Gliederungen und nimmt die Aufgaben und Rechte aus der Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. wahr.
3. Die Kreisbereitschaftsführung koordiniert und gewährleistet die Arbeit der Bereitschaften im Kreisverband und nimmt die sich aus der Dienstordnung für die Bereitschaften im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. ergebenden Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes wahr.
4. Die Leitung der ehrenamtlichen sozialen Arbeit im Kreisverband koordiniert und fördert die ehrenamtliche soziale Arbeit im Kreisverband.
5. Die Leitung der Wasserwacht des Kreisverbandes koordiniert die kreisverbandsbezogene Arbeit der Wasserwacht.
6. Die Leitungskräfte gemäß Absatz 2. bis 5. werden entsprechend der für sie geltenden Ordnungen des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. gewählt.
7. Der Rotkreuzbeauftragte des Kreisverbandes wird vom Kreisvorstand berufen. Er erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Katastrophenschutzvorschrift des DRK ergeben. Der Kreisvorstand kann einen Stellvertreter berufen.
8. Der Konventionsbeauftragte des Kreisverbandes wird vom Kreisvorstand berufen. Er setzt sich im Rahmen der vom DRK erlassenen Richtlinien für die Verbreitung der Kenntnisse über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts ein. Der Kreisvorstand kann einen Stellvertreter berufen.
9. Je zwei von der Kreisjugendleitung, der Kreisbereitschaftsführung, der Leitung der Wasserwacht und der Leitung der ehrenamtlichen sozialen Arbeit benannte Vertreter sowie der Rotkreuzbeauftragte bilden den Kreisgemeinschaftsausschuß. Sofern es im Kreisverband Arbeitskreise außerhalb der sozialen Arbeit gibt, benennen deren Leiter zusätzlich je ein Mitglied des Kreisgemeinschaftsausschusses. Für jedes Mitglied des Kreisgemeinschaftsausschusses soll ein Stellvertreter benannt werden.
10. Der Kreisgemeinschaftsausschuß koordiniert und fördert die Zusammenarbeit aller ehrenamtlichen Dienste des Kreisverbandes. Er wählt den Vertreter der Gemeinschaften im Kreisvorstand.

§ 19 Schiedsverfahren

Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen dem Kreisverband und seinen Mitgliedern, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen
 - b) zwischen den Mitgliedern, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes untereinander
 - c) zwischen dem Kreisverband, seinen Mitgliedern, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften, Einrichtungen und anderen Verbänden, Gliederungen usw. des Deutschen Roten Kreuzes oder deren Mitgliedern,
- die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband ergeben, werden durch das Schiedsgericht des DRK -Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. entschieden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 20 Amtsperiode, Abstimmungen und Wahlen

1. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
2. Amtsinhaber nehmen ihre Funktion grundsätzlich solange wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist oder ein Vorstandsamt durch Zuwahl gemäß Absatz 3. besetzt ist. Dies gilt nicht im Falle einer Abberufung gemäß § 8.
3. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder oder ist ein Vorstandsamt aus einem anderen Grunde nicht besetzt, so kann der Vorstand dieses Amt für den Zeitraum bis zur nächsten Kreisversammlung durch Zuwahl besetzen.
4. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind Organe und Gremien beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann das Organ oder Gremium form- und fristgemäß erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf muß bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden. Kreisversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Zehntel der Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.
6. Organe und Gremien beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied mehrere Ämter gemäß § 7 4. innehat.
7. Über Wahlen und Abstimmungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Kreisvorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die auf der Grundlage dieser Satzung oder der für die Rotkreuz-Gemeinschaften geltenden Ordnungen gewählten Stellvertreter haben bei Verhinderung des Amtsinhabers die gleichen Rechte wie dieser.
9. Jedem Amtsinhaber kann das Mißtrauen ausgesprochen werden, indem ein Nachfolger gewählt wird. Hierfür ist ein Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten des für diese Wahl zuständigen Organs oder Gremiums erforderlich, der mit einer Frist von vier Wochen zur Abstimmung gebracht werden muß. Erfolgt die Abstimmung in einer Kreisversammlung, so ist ein Antrag von sovielen Wahlberechtigten erforderlich, die der Zahl von einem Viertel der Anwesenden bei der letzten Wahlhandlung dieser Kreisversammlung entspricht. Näheres regelt die Wahlordnung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V.
10. Absatz 9. gilt entsprechend für vom Vorstand berufene Funktionsträger.

4. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 21 Die Kreisgeschäftsstelle

1. Der Kreisverband unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer geleitet. Der Kreisvorstand kann einen ständigen Vertreter bestellen.
2. Der Kreisgeschäftsführer untersteht dem Kreisvorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandsorgane verantwortlich.
3. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuß beschlossene Geschäftsordnung.

§ 22 Wirtschaftsführung

1. Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes. Für die Haushaltsführung ist die Finanzordnung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. verbindlich.

2. Die Jahresrechnung des Kreisverbandes wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Prüfungsergebnis ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die ihre Entwicklung beeinflussen können.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Im Falle seiner Auflösung, seines Erlöschens oder seines Ausscheidens aus dem DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Kreisverband sein Vermögen an den DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. zu übertragen. Dieser soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

§ 24 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Der Zusatz "e. V." wird erst nach der Eintragung im Vereinsregister geführt.

Nach Beschluß vom 20.12.1994, eingetragen im Vereinsregister Nr. 15701 Nz des Amtsgerichts Charlottenburg am 8.6.1995.